

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung der Gemeindeordnung

A) Problem

Werden Nutzungsberechtigte bei der Ablösung öffentlicher Nutzungsrechte mit Waldgrundstücken entschädigt, haben sie gemäß Art. 83 Abs. 3 GO eine Waldgenossenschaft des öffentlichen Rechts zu bilden. Aufgrund der sich zunehmend verändernden Struktur in vormals landwirtschaftlich geprägten Gemeinden bereitet die genossenschaftliche Waldbewirtschaftung teilweise erhebliche Probleme.

B) Lösung

Bestehende Waldgenossenschaften müssen nicht aufrechterhalten werden, es sei denn, andere Vorschriften (das Grundstücksverkehrsrecht) stehen einer Auflösung entgegen. Für künftige Ablösungen (bei denen ebenfalls das Grundstücksverkehrsgesetz zu beachten ist) wird auf die Bildung von Waldgenossenschaften verzichtet.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Besteht keine Waldgenossenschaft, entfallen für den Staat die Kosten für die Forstwirtschaftspläne bzw. Forstbetriebsgutachten sowie die kostenfreie Bereitstellung von Personal für Betriebsleitung und -ausführung bzw. die Zuwendungen für Körperschaftseigenes Forstpersonal. Für Waldeigentümer, die einer Waldgenossenschaft nicht angehören, entfallen die Kostenanteile für die Forstwirtschaftspläne; im übrigen müssen sie den Wald – wie auch bisher in vergleichbaren Fällen – auf eigene Kosten bewirtschaften.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung

§ 1

Art. 83 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Berechtigten können verlangen, in Grundstücken entschädigt zu werden, wenn

1. sie zur Sicherung ihrer Berufs- und Erwerbstätigkeit darauf angewiesen sind,
2. das der Gemeinde zugemutet werden kann und
3. andere Vorschriften einer Entschädigung in Grundstücken nicht entgegenstehen.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die vereinbarte Ablösung gilt Entsprechendes.“

3. Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben, Absatz 4 wird Absatz 3.

4. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Waldgenossenschaften, die im Zusammenhang mit der Ablösung oder Aufhebung von Nutzungsrechten als Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet wurden, können aufgelöst werden, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen. ²Die Rechtsverhältnisse bestehender Waldgenossenschaften, insbesondere ihre Aufgaben, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, ihre Auflösung und die Aufsicht werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Werden Nutzungsberechtigte bei der Ablösung öffentlicher Nutzungsrechte mit Waldgrundstücken entschädigt, haben sie bislang gemäß Art. 83 Abs. 3 GO eine Waldgenossenschaft des öffentlichen Rechts zu bilden. Damit sollen der öffentliche Wald und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung auch nach der Ablösung von Nutzungsrechten gesichert und vor allem Zersplitterungen des Waldes vermieden werden.

Das Nähere wird gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 und 3 GO durch die Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten - NRAV -, BayRS 2020-1-1-1-I bestimmt. Die Verordnung kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bildung und Aufrechterhaltung einer Waldgenossenschaft bisher nur zulassen, wenn der Zweck der Waldgenossenschaft nicht erreicht werden kann.

Der Wald von Waldgenossenschaften ist Körperschaftswald (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG). Die Anforderungen an die Bewirtschaftung von Körperschaftswald liegen höher als beim Privatwald. So ist Körperschaftswald von Eigentumsgenossenschaften gemäß Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 BayWaldG vorbildlich zu bewirtschaften; die Bewirtschaftung des Waldes muß auf Forstwirtschaftspläne und bei kleineren Wäldern auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein (Art. 19 Abs. 2 BayWaldG).

Aufgrund des Strukturwandels in vielen früher landwirtschaftlich geprägten Gemeinden gestaltete sich die genossenschaftliche Waldbewirtschaftung immer schwieriger und wurde der Zwang dazu (vor allem die Bindung an Forstwirtschaftspläne und an Forstbetriebsgutachten) immer weniger akzeptiert. Die restriktiven Vorschriften der GO und der NRAV lösten daher zunehmend Kritik aus.

Der Gesetzentwurf strebt im Kern folgende Rechtsänderungen an:

1. Die Pflicht, Waldgenossenschaften zu bilden, wenn Nutzungsberechtigte mit Waldgrundstücken abgefunden werden, wird aufgehoben.
2. Bestehende Waldgenossenschaften können, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen, aufgelöst werden.
3. Die Rechtsform der Waldgenossenschaft steht für künftige Ablösungen nicht mehr zur Verfügung.

Zu 1.:

Es erscheint nicht ohne weiteres begründbar, warum Rechtler, die ihre Nutzungsrechte in Waldgrundstücken ablösen lassen, höheren Anforderungen unterliegen sollen als Privatwaldbesitzer, deren Wald in Bayern in aller Regel sachgemäß bewirtschaftet wird. Da für die Bewirtschaftung von Privatwald die Möglichkeit freiwilliger Zusammenschlüsse i.S. der §§ 15 ff Bundeswaldgesetz eröffnet ist, die es zur Zeit des Erlasses der Bestimmungen über die Waldgenossenschaft nicht gab, soll künftig auf die Pflicht zur Bildung von Waldgenossenschaften verzichtet werden. Diese Zusammenschlüsse gewährleisten eine vergleichbare Bewirtschaftungsqualität

und bieten ein größeres Maß an Flexibilität. Damit wird auch ein Beitrag zur Entlastung der Forstbehörden von Verwaltungsaufgaben und zur Deregulierung geleistet.

Zu 2.:

Wird die Pflicht zur Bildung von Waldgenossenschaften aufgehoben, kann auch ihr Fortbestand oder das Verbleiben einzelner Mitglieder in der Genossenschaft nicht verlangt werden. Etwas anderes kann nur gelten, soweit andere Vorschriften eine Auflösung oder einem Ausscheiden einzelner Waldgenossen entgegenstehen. Zu beachten ist hier das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG), das u.a. die rechtsgeschäftliche Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke und den schuldrechtlichen Vertrag hierüber der Genehmigung unterstellt. Gründe für die Versagung oder Einschränkung der Genehmigung sind in § 9 GrdstVG geregelt. Zu ihnen gehört eine unwirtschaftliche Verkleinerung oder Aufteilung, die gemäß Abs. 3 Nr. 3 dieser Vorschrift dann vorliegt, wenn ein forstwirtschaftliches Grundstück kleiner als 3,5 ha wird, es sei denn, daß eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung gewährleistet erscheint. Abzustellen ist dabei auf das abgebende und das abgetrennte Grundstück. Diese Vorschrift kann vor allem der Auflösung einer Eigentumsgenossenschaft (§ 4 NRAV) oder dem Austritt aus ihr entgegenstehen.

Zu 3.:

Sinn der Waldgenossenschaft war es, einen Zwangsverband zu schaffen, um so die gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung zu sichern. Verliert die Waldgenossenschaft den Zwangscharakter, ist sie für künftige Ablösungsfälle als Rechtsform entbehrlich; besondere Vorteile gegenüber den erwähnten freiwilligen Zusammenschlüssen bietet sie grundsätzlich nicht. Abfindungen mit Waldgrundstücken an einzelne Rechtler unter 3,5 ha werden allerdings wegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 GrdstVG künftig die Ausnahme sein, während bisher solche Fälle mit der Bildung von Eigentumsgenossenschaften bewältigt werden konnten. Im Interesse einer Deregulierung erscheint diese Konsequenz aber hinnehmbar, außerdem können die Berechtigten zivilrechtliche Zusammenschlüsse bilden, denen größere Waldgrundstücke übertragen werden können. Soweit eine Ablösung in Waldgrundstücken an § 9 Abs. 3 Nr. 3 GrdstVG scheitert, kommt künftig nur eine Ablösung in Geld (Art. 83 Abs. 1 GO) in Betracht.

Die nach dem Gesetzentwurf verbleibenden Vorschriften der GO über die Waldgenossenschaften (und die der entsprechenden Verordnung) betreffen daher nur noch bestehende Waldgenossenschaften.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

Nr. 1:

Art. 83 Abs. 1 Satz 2 soll übersichtlicher gestaltet werden.

Der neu aufgenommene Hinweis in Nr. 3 bezieht sich auf das Grundstücksverkehrsgesetz.

Nr. 2:

Redaktionelle Vereinfachung; die Vorschrift ist aus dem bisherigen Absatz 5 übernommen.

Nr. 3:

Der aufzuhebende Absatz 3 enthält bisher die Verpflichtung zur Bildung von Waldgenossenschaften und die Verordnungsermächtigung an das Staatsministerium des Innern. Die Vorschriften für die noch bestehenden Waldgenossenschaften sollen in Absatz 4 aufgenommen werden. Die Regelung über die Entschädigungshöhe soll wegen des Zusammenhangs mit Absatz 2 jetzt unmittelbar als Absatz 3 folgen.

Nr. 4:

Der vorgesehene neue Absatz 4 enthält Vorschriften für noch bestehende Waldgenossenschaften; er ist dagegen keine Rechtsgrundlage mehr für ihre Neubildung. Zur Klarstellung spricht Satz 1 die Rechtsnatur der Waldgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts an (bisher § 1 Abs. 3 NRAV).

Der Hinweis auf andere Vorschriften in Satz 1 betrifft ebenfalls das Grundstücksverkehrsgesetz. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in Satz 2 wird das Staatsministerium des Innern eine Verordnung vorlegen, die dem neuen rechtlichen Rahmen für Waldgenossenschaften entsprechen und die NRAV ablösen wird.